

Fachamt: Stabsstelle Recht

Vorlage-Nr.: 2023-110

Datum: 24.04.2023

Beschlussvorlage

Mitwirkung der Gemeinden bei der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.05.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.05.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu.

Klimarelevanz:

Keine

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Eberbach ist beauftragt, dem Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Heidelberg für die Jahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste mit Kandidaten für das Amt einer Schöffin/eines Schöffen zu übermitteln.

Die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen für die Stadt Eberbach wurde durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Heidelberg vom 16.01.2023 auf 29 festgesetzt, wobei es möglich ist mehr, aber nicht weniger Personen vorzuschlagen.

Die Eberbacher Bürger wurden durch die Presse aufgerufen, sich bei der Stadt Eberbach für dieses Amt zu bewerben. Bis zu Erstellung dieser Beschlussvorlage haben sich folgende 40 Personen beworben:

Albers, Manfred Josef
Balthesen, Tobias
Baumbusch, Tobias
Beldermann, Rolf Reinhold
Bettinghausen, Barbara
Conrath, Karin Helma

Deschner, Marcus
Dr. Burchard, Michael
Feuerstein, Heike
Gaa, Marlies
Gökcin, Ahmet Caner
Groner, Barbara Janina
Groß, Anette Inge
Hepp, Christopher
Kämmler, Kristina Sabine
Kappes, Bianca
Kaser, Claus-Peter
Knörr, Martin Wilhelm
Kolbe, Nicol Liese
Mayer, Christa Marion
Mayer, Claudia
Müller, Elvira
Müller, Jens
Müller, Walter Andreas
Münch, Bernhard
Pföhler-Gund, Martina
Richter, Michael
Rupp, Cornelia
Schnetz-Müller, Brigitte
Schölch, Andreas
Schweitzer, Gerhild
Stillner, Agathe Elisabeth
Sywyj, Klaus Roland
Uhrig, Robin
Ullrich-Hör, Petra
Wasner, Caroline Tamara
Wieder, Tobias
Winzenried, Gerd
Woldrich, Frank
Wolf, Vera

Der Gemeinderat hat nun darüber zu entscheiden, ob er die in der Liste aufgeführten Personen für die Schöffenwahl vorschlagen wird oder nicht. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Absatz 3 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste zusammen mit eventuell eingegangenen Einsprüchen und einer Bescheinigung über die öffentliche Auflegung dem Amtsgericht Heidelberg zu übersenden. Die Wahl der Schöffen erfolgt durch den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Heidelberg.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: